

Markus Felber

Tod eines Häftlings bei der Ausschaffung **Begleitender Arzt haftet strafrechtlich, aber nicht zivilrechtlich**

Der Tod des palästinensischen Ausschaffungshäftlings Khaled Abuzarifa auf dem Flughafen Zürich im März des Jahres 1999 hat für den verantwortlichen Arzt wohl strafrechtliche, aber keine zivilrechtlichen Konsequenzen (NZZ vom 30. 5. 02). Das Bundesgericht hat den Schuldspruch wegen fahrlässiger Tötung bestätigt, der mit einer bedingten Gefängnisstrafe von drei Monaten geahndet wird. Die vom Zürcher Obergericht gleichzeitig ausgesprochene Verurteilung zur Zahlung von Schadenersatz sowie Genugtuung in Höhe von insgesamt 50'000 Franken an die Mutter und zwei Brüder des Getöteten wurde dagegen aufgehoben.

[Rz 1] Abuzarifa sollte durch Polizeibeamte der Berner Sondereinheit Enzian per Flugzeug nach Kairo ausgeschafft werden und wurde dafür gefesselt nach Zürich verbracht, wo man ihm in einer Zelle der Flughafenpolizei zusätzlich den Mund verklebte. Die Knebelung wurde von einem Arzt überprüft, der in einer benachbarten Zelle vom Kanton Bern mit der Ausschaffung eines anderen Häftlings betraut war. Als Abuzarifa mit einem Rollstuhl zu einem wartenden Kleinbus gebracht werden sollte, war er nicht mehr ansprechbar und verstarb trotz sofortiger Beatmung durch den Arzt an einem Herz-Kreislauf-Versagen.

[Rz 2] Laut Urteil des bundesgerichtlichen Kassationshofs in Strafsachen ist der Arzt deswegen zu Recht der fahrlässigen Tötung schuldig gesprochen worden. Ausschlaggebend war der Umstand, dass beim Verstorbenen der rechte Nasengang durch die stark verbogene Nasenscheidewand beträchtlich eingengt war. Das hatte der Arzt erkannt, weshalb er hätte wissen müssen, dass sich die Nasenatemkapazität unter Stress verschlechtern könnte. Unter diesen Umständen hätte er nach Auffassung des Bundesgerichts «zumindest die Beurteilung der Atmung ablehnen oder den Rat eines Spezialisten einholen müssen».

[Rz 3] Aufgehoben wurde in Lausanne dagegen die zivilrechtliche Verurteilung des Arztes zur Zahlung von Schadenersatz und Schmerzensgeld. Der Arzt hatte im Auftrag des Ausländer- und Bürgerrechtsdienstes des Kantons Bern einen anderen Ausschaffungshäftling begleitet und damit als öffentlicher Beamter oder Angestellter im Sinne von Art. 61 des Obligationenrechts gehandelt. Das gilt auch für die Überprüfung der Knebelung des zweiten Häftlings. Beide Tätigkeiten erfolgten im Interesse des Kantons Bern, weshalb dieser gemäss kantonalem Personalgesetz haftet (Art. 47 Abs. 1) und nicht der Arzt selber. Die von den Angehörigen gegen ihn eingereichte Klage ist daher vom Bundesgericht abgewiesen worden.

Urteil 6S.365/2002 vom 22. 1. 04 – auszugsweise BGE-Publikation.

Neue Zürcher Zeitung, 24. Februar 2004 (Nr. 45), S. 50

Rechtsgebiet: Straftaten gegen Leib und Leben
Erschienen in: Jusletter 1. März 2004
Zitiervorschlag: Markus Felber, Tod eines Häftlings bei der Ausschaffung, in: Jusletter 1. März 2004
Internetadresse: <http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.asp?ArticleNr=3004>